

Seniorpartner in School Landesverband Hamburg e.V.

Satzung

Präambel.....	2
§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	5
§ 7 Satzungsänderungen.....	7
§ 8 Auflösung des Vereins.....	7

Präambel

Die heutige Jugend braucht unser Engagement, unsere Lebenserfahrung und unsere Kompetenz. So schenken Senioren/Seniorinnen einen Teil ihrer Zeit jungen Menschen, indem sie sich regelmäßig und verbindlich in einer Schule für Maßnahmen zur Gewaltprävention mit Mitteln der Mediation zur Verfügung stellen.

Als Mentoren/Mentorinnen geben sie Schülern/Schülerinnen Unterstützung im schulischen und zwischenmenschlichen Bereich sowie bei der Berufsfindung. Die Senioren/Seniorinnen begleiten einen Schüler/eine Schülerin mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Weg zum erfolgreichen Schulabschluss.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen
„Seniorpartner in School Landesverband Hamburg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu gewaltfreiem Umgang miteinander, sowie die Unterstützung der Schüler/Schülerinnen im schulischen und zwischenmenschlichen Bereich sowie bei der Berufsfindung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Hilfe zur Gewaltprävention, insbesondere durch Mediation in Schulen, d.h. durch Vermittlung in Konflikten, sowie durch Schüler-/Schülerinnen-Mentoring.
3. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert generationsübergreifender zwischenmenschlicher Beziehung und Verständigung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1.
 - a) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt.
 1. b) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen
 1. c) Ehrenmitglieder werden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können nicht gewählt werden. Sie werden über die laufende Arbeit informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.)

- Für die aktiven Mitglieder ist die schriftliche Vereinbarung bindend, die zu Beginn der Weiterbildung zwischen dem SiS Landesverband Hamburg e.V. und dem Mitglied geschlossen wurde.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied den Bestimmungen der Verbandssatzung und dem dort verankerten Regelwerk gröblich zuwider handelt, insbesondere gegen den Satzungszweck verstößt, Beschlüsse der Verbandsorgane nicht befolgt, den markenrechtlich geschützten Namen SIS nebst damit verbundenem Logo und die damit angemeldeten Dienstleistungen widerrechtlich verwertet.

Vor dem beabsichtigten Ausschluss wegen verbandsschädigenden Verhaltens hat der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich zu äußern. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss soll eine Mediation versucht werden. Ergeht ein Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats schriftlich eingelegt werden. Über die Berufung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten dieses Mitglieds. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, wird damit die Mitgliedschaft beendet. Eventuell entstehende Kosten für den Mediator sind zwischen dem Verein und dem Mitglied hälftig aufzuteilen. Der Ausschluss kann auch bei Nichterfüllung der Beitragspflicht nach erfolgloser schriftlicher Mahnung mit einer letzten Frist von 4 Wochen erfolgen. Der Verzug muss mindestens 2 Jahresbeiträgen bestehen.“

- durch Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge/Beitragordnung

1) Mitgliedsbeiträge

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird am 28.02. eines jeden Jahres fällig.
Es gilt ein gestaffelter Jahresbeitrag:
Der Mindestbeitrag beträgt € 50,--;
Die Mitglieder können nach Selbsteinschätzung
 - einen mittleren Betrag von € 75,--

- einen oberen von € 100,--
 - oder einen höheren Betrag wählen.
- b) Soweit dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, wird der Beitrag bei Fälligkeit abgebucht.
- c) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bei Fälligkeit auf das Konto des Vereins.
- d) In dem Jahr seines Beitritts bzw. seines Austritts zahlt das Mitglied den vereinbarten Jahresbeitrag unabhängig von dem Zeitpunkt seines Eintritts oder Austritts.
- e) Ein Mitglied kann beantragen, einen niedrigeren Jahresbeitrag zu leisten, wenn die Zahlung des Mindestbeitrags eine soziale Härte für ihn bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

2) In Krafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beendigung der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2022 in Kraft.

Soweit ein Mitglied einen höheren Beitrag wählt, gilt dieser erstmals für das Jahr 2023.

§ 6 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung

2. Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind, dies kann auch per Email erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email dem Vorstand eingereicht werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss

vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- Entlastung des gesamten Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
- Festlegung des Beitrags,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter/eine Versammlungsleiterin aus ihrer Mitte.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokoll führenden Mitglied sowie von dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Stimmberechtigt sind die in § 4 Absatz 1a) genannten anwesenden oder wirksam vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Die Vollmacht ist in der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied darf maximal ein anderes Mitglied auf diese Weise vertreten.

Gäste sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und bis zu 5 stimmberechtigten Beisitzern/Beisitzerinnen, die eigenverantwortlich Aufgaben übernehmen, die ihnen vom Vorstand übertragen worden sind. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Vorstand ist beschlussfähig mit mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der/die Vorsitzende und der /die Stellvertreter/in. Jede/jeder der beiden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Stellvertreter/die Stellvertreterin ist im Innenverhältnis gehalten, von der Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch zu machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei dauerhaftem Ausfall eines der Vorstandsmitglieder kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand eingesetzt werden. Die Amtszeit des Ersatzmitgliedes endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder werden über die Beschlüsse des Vorstandes informiert.

Wesentliche Aufgaben des Vorstandes:

- inhaltliche Konzeption
- Vertretung des Vereins nach außen und beim Bundesverband
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Abfassung des Rechenschaftsberichtes/Jahresberichtes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens/Fundraising

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Ver-

eins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Auswahl über die Person des Begünstigten trifft der Vorstand. Seniorpartner in School- Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände oder der Förderverein „Seniorpartner in School - Freunde und Förderer“ – müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie den in Satz 1 genannten Kriterien erfüllen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen

in Hamburg, den 03.12.2010

und geändert am 07.02.2011 gem. Beschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 07.02.2011

und geändert auf der Fortsetzungsgründungsversammlung vom 23.05.2011

Hamburg, den 23.05.2011

Inge Maria Dinse (Vorsitzende)

Gisela Bergner (Stellvertreterin)

Margret Warner

Uta von Usslar

Renate Schirmer-Schweigmann

Hans Bieker

Marie-Luise Schröder

Rolf Beckmann

Gudrun Heinrich

Vereinsname gem. § 1 Ziffer 1 und Ausschluss eines Mitglieds gem. § 4 Ziffer 5.

geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2015

§ 8 „Auflösung des Vereins“ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03. 2018

§ 6 Ziffer 2, 3. Absatz „Vertretungsberechtigung“ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2019

§ 4 Nr. 1 a) „Mitgliedschaft“ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
17. Februar 2022

§ 5 „Mitgliedsbeiträge“ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom
17. Februar 2022

gez. Inge Maria Dinse
Vorsitzende

gez. Dieter Gall
Schriftführer

Hamburg, den 17. Februar 2022